

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2024	Verkündet am 27. September 2024	Nr. 96
------	---------------------------------	--------

Drittes Ortsgesetz zur Änderung des Aufnahmeortsgesetzes

Vom 17. September 2024

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

§ 6 des Aufnahmeortsgesetzes vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 90 — 2160-d-10), das zuletzt durch Ortsgesetz vom 13. Dezember 2022 (Brem.GBl. S. 1018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. Zuerst werden die Kinder von pädagogischen Fachkräften im Sinne des § 10 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 BremKtG aufgenommen, die nachweislich mindestens halbtags bei einem nach § 18 BremKtG geförderten Träger oder beim städtischen Eigenbetrieb KiTa Bremen in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Großtagespflegestelle in der Stadtgemeinde Bremen beschäftigt sind. Gleiches gilt für Kindertagespflegepersonen, die in Kindertageseinrichtungen als Zweitkräfte oder in Großtagespflegestellen beschäftigt sind.“

b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Zuerst“ wird durch das Wort „anschließend“ ersetzt.

bb) Unter a) wird das Wort „Betreuung“ durch das Wort „Förderung“ ersetzt.

cc) Unter a) wird die Angabe „§ 24 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 2 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4, und in Buchstabe d wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Buchstabe c“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Absatzes 1 Nummer 1“ wird durch die Angabe „Absatzes 1 Nummer 2“ ersetzt.
- b) Die Angabe „Absatzes 1 Nummer 3“ wird durch die Angabe „Absatzes 1 Nummer 4“ ersetzt.
- c) Die Angabe „Absatz 1 Nummer 1 oder 2“ wird durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 2 oder 3“ ersetzt.

3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „Betreuung“ wird durch das Wort „Förderung“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „§ 24 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ wird durch die Angabe „§ 22 Absatz 2 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach dem Wort „Nähe“ die Wörter „der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 17. September 2024

Der Senat